



Staatl. Realschule – Schulstr. 3 – 95615 Marktredwitz

Tel: (0 92 31) 66 20 40  
Fax: (0 92 31) 66 20 410  
E-Mail: sekretariat@realschule-mak.de  
Internet: www.realschule-mak.de  
Schulleiter: Oliver Brandt, RSD  
1. stv. Schulleiter: Alexandra Fritz, RSKin  
2. stv. Schulleiterin: Ursula Dollinger, ZwRSKin

## Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler/-innen der OGTS im Schuljahr 2016/2017

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen

Bra – OGTS 2016/2017 Marktredwitz, 17.11.2016

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

offene Ganztagsangebote sehen grundsätzlich eine verpflichtende Teilnahme der angemeldeten Schülerinnen und Schüler vom Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts bis zum Ende des Angebots (16.00 Uhr) vor. Bei den zuständigen Stellen der Schulaufsicht und im Staatsministerium gehen vermehrt Anfragen ein, unter welchen Voraussetzungen eine frühere Abholung bzw. ein Fernbleiben an einzelnen Tagen möglich erscheint. Hierzu wird auf die im Folgenden näher ausgeführten Grundsätze verwiesen.

### Teilnahmeverpflichtung und Beurlaubung

Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind gesetzlich verpflichtet, an diesem teilzunehmen (vgl. Art. 6 Abs. 5 S. 6 und Art. 56 Abs. 4 S. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen, bedarf es daher einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO). Diese ist zuvor schriftlich zu beantragen und kann nicht durch das pädagogische Personal ausgesprochen werden, sondern nur durch die Schulleitung.

### Entscheidungsgrundsätze bei Beurlaubungen im Ganztag

Es hat sich bewährt, dass kein abschließender Katalog von Gründen festgelegt wurde, die eine Beurlaubung von offenen Ganztagsangeboten rechtfertigen. Vielmehr erscheint es sinnvoll, solche Entscheidungen auch in Zukunft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls zu treffen. Bei der Entscheidung sollten die im Folgenden genannten Grundsätze zum Tragen kommen:

- **Bildungsanspruch des Ganztagsangebots:** Der schon mehrfach genannte Bildungsanspruch des Ganztagsangebots bedingt, dass die Gruppe bis 16.00 Uhr möglichst wenig durch frühere Abholungen gestört werden sollte.
- **Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten:** Gelegentlich kommt es bei der Wahrnehmung außerschulischer Bildungsangebote (z. B. Sport, Musik, Jugendarbeit) zur Kollision mit den Teilnahmeverpflichtungen des Ganztagsangebots (Beispiel: Kinderchor in der räumlich entfernten Kirche beginnt um 16.00 Uhr). In solchen Fällen kann geprüft werden, ob in Abhängigkeit von dem Beginn des außerschulischen Bildungsangebotes und den tatsächlichen Fahrtzeiten ein regelmäßiges vorzeitiges Verlassen in begrenztem Umfang – i. d. Regel jedoch frühestens ab 15.30 Uhr – in Betracht kommt.

- **Persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe:** Darüber hinaus kann es aus persönlichen, erzieherischen, gesundheitlichen oder familiären Gründen erforderlich sein, dass Schülerinnen und Schüler an einzelnen Betreuungstagen oder für einzelne Betreuungsstunden freigestellt werden. Hierbei sind im Einzelfall u. U. weniger strenge Maßstäbe anzulegen als bei Beurlaubungen vom vormittäglichen Pflichtunterricht, da bestimmte Termine zwangsläufig am Nachmittag stattfinden müssen, wenn eine Beeinträchtigung des Vormittags vermieden werden soll. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Arztbesuche, Therapien oder Maßnahmen der Erziehungs- und Familienberatung.
- **Sonstige Gründe:** In Einzelfällen wünschen Eltern, dass sich die Abholzeiten in schulischen Ganztagsangeboten ausschließlich an ihrer beruflichen und privaten Tagesplanung orientieren und daher auch spontan jederzeit ein vorzeitiges Abholen des Kindes ermöglicht werden soll. Zwangsläufig kollidieren solche Vorstellungen mit der gesetzlichen Teilnahmeverpflichtung sowie dem Bildungsanspruch des offenen Ganztags, der ein ungestörtes Arbeiten in stabilen Lerngruppen ermöglichen soll. Entsprechende Anträge auf Beurlaubungen werden daher nicht bewilligt werden können (Beispiele: frühere Abholung wegen vorzeitigem Beenden des nachmittäglichen Supermarkteinkaufs; Nichtteilnahme wegen eines spontanen Freibadbesuchs aufgrund des schönen Wetters).

Ich bitte, dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Brandt, RSD  
Schulleiter